

# Rechtsgrundlagen

Übersicht über die vielfältigen Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit  
Der Haltung von Honigbienen

Der Erzeugung und Vermarktung von Bienenhonig

Ein detailliertes Eingehen auf die Inhalte würde den Rahmen sprengen

# Haftungsausschluss (Disclaimer)

- Die hier gegebenen Informationen wurden nach bestem Wissen recherchiert
- Dennoch erhebt die Präsentation keinen Anspruch auf Vollständigkeit
- Der Autor ist juristischer Laie und insoweit nicht befugt juristisch verbindliche Aussagen zu treffen.
- Im Zweifel ist es bei konkreten Fragestellungen angeraten juristischen Beistand in Anspruch zu nehmen.

# Ich möchte Bienen halten – Darf ich das überhaupt

- Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt grundsätzlich jedem das Recht, Imkerei zu betreiben.
- Ein besonderer Befähigungsnachweis ist nicht gefordert
- Aber beim Imkern sind verschiedene rechtliche Grundlagen zu beachten.
- Wer Bienen halten möchte, sollte im Vorfeld wissen, wie er sich zum Wohle der Bienen und Mitmenschen verhalten sollte.

# Worauf muss ich grundlegend achten?

- Meldung bei der zuständigen Behörde (in Bayern Veterinäramt)
  - spätestens bei Aufstellen des ersten Bienenvolkes
  - Beim für den Aufstellungsort zuständigen Veterinäramt
    - unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und
    - ihres Standortes ( am besten Flurnummer oder Adresse)
  - anzuzeigen.
- Registriernummer = (Landwirtschaftliche) Betriebsnummer = HIT-Nummer ()
  - 12-stellig
  - Zu beantragen beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
  - Wichtig ist das Kreuz bei „Bienen“ beim „Grund für die Beantragung“

# Wo darf ich meine Bienenvölker aufstellen?(1)

- Auf eigenem Grund und Boden immer und überall
- Gegebenenfalls mit Einschränkungen (Naturschutz, Belegstellenschutzzone)
- Auf fremdem Grund und Boden ist die Zustimmung des Eigentümers/Vermieters einzuholen
- Bienen sind weder als Haustiere noch als Kleintiere einzustufen, deswegen gelten diesbezügliche Klauseln in Miet- und Pachtverträgen nicht automatisch
- Bienenhaltung muss deshalb ausdrücklich gesondert vereinbart werden.

# Wo darf ich meine Bienen aufstellen?(2)

- Grundsätzlich überall, solange sie
  - keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen
  - Keine anderen Gründe dagegen sprechen
- Rechtlich nicht geregelt aber aber in der Rechtsprechung anerkannt
  - Nicht mehr als 6 Völker
  - 5m Abstand zum Nachbargrundstück
  - 10 Abstand zu öffentlichen Wegen und Einrichtungen
- Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn
  - Flugrichtung
  - Hecke

# Wo gibt es Einschränkungen für die Aufstellung?

- In den Belegstellenschutzkreis dürfen keine Bienen verbracht werden, die nicht der dortigen Herkunft entsprechen
- Die Betreiber geben hierzu Auskunft.
- Rechtsgrundlage: Tierzuchtgesetz (TierZG)

# Bienenhaltung und Privatrecht

- Bürgerliches Gesetzbuch
  - “Bienenparagraphen“ §§ 961-964 regeln das Schwarmrecht
  - Nachbarrecht § 906 BGB
  - Bienenhaltung gilt i.d.R als ortsüblich , 6Völker/Grundstück sind im Rahmen
  - Muss vom Nachbarn geduldet werden, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung stattfindet
  - Allergien; Überflug, Blütenbesuche, zählen nicht.
  - Imker haftet für Schäden – Beweislast liegt beim Nachbarn
  - Honigwährung ist probates Mittel
  - Am Ende entscheidet das Amtsgericht

# Bienenhaltung und Baurecht

- Baurecht
  - Bebauungsplan
  - Baugesetzbuch(BauGB)
  - Flächennutzungsplan
  - Baurechtliche Privilegierung
    - Imkereien gelten als landwirtschaftliche Betriebe und sind daher im Außenbereich privilegierte Bauvorhaben, was die Errichtung von Bienenhäusern auf der "grünen Wiese" unter bestimmten Bedingungen ermöglicht.
    - Gilt in erster Linie für Betriebe im Haupt oder Nebenerwerb, nicht für Hobby-Imker
    - Gutachten und Befürwortung durch staatlichen Fachberater erforderlich
- Bauordnungsrecht ist Ländersache (Landesbauordnung)

# Bienenhaltung und Umweltrecht

- Bienenhaltung im Naturschutzgebiet
  - Nicht grundsätzlich verboten aber umstritten
  - NABU ist dagegen – DIB kämpft dafür
  - NSG-Verordnungen können Einschränkungen festlegen
  - Ansprechpartner: untere Naturschutzbehörde /Landratsamt)
- Bedenken
  - Nahrungskonkurrenz zu Wildbienen
  - Krankheitsübertragung auf Wildbienen

# Regelungen zur Tiergesundheit

- BienSeuchV §15: Bei Varroa-Befall sind alle Völker des Standes gegen Varroa zu behandeln
- Imker haben eine Anzeigepflicht beim Amtstierarzt bei Verdacht auf Faulbruterkrankungen, Kleinem Beutenkäfer und Tropilaelaps-Milbe.
- Bienenvölker dürfen nur mit Gesundheitsbescheinigungen durch den „Heimatamtstierarzt“ in einen anderen Landkreis gebracht werden.
- Für Bienen besteht ein Importverbot (Ausnahme auf Antrag möglich!).

# Welche Bienenseuchen sind anzeigepflichtig?

- Nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) sind dies derzeitig:
  - Amerikanische Faulbrut,
  - Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*),
  - Befall mit der Tropilaelaps-Milbe.

# Regelung zu Tierarzneimitteln

- Es dürfen nur in Deutschland zugelassene Behandlungsmittel gegen Bienenkrankheiten eingesetzt werden. Eine Liste ist zu finden unter ([https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/bienen/dateien/varroabehandlungsmittel\\_mit\\_zulassung.pdf](https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/bienen/dateien/varroabehandlungsmittel_mit_zulassung.pdf))
- (**Vorsicht!** im Handel sind auch Mittel erhältlich, die nicht zur Behandlung von Bienenkrankheiten eingesetzt werden dürfen!).
- Die Behandlung mit Tierarzneimitteln ist zu dokumentieren, egal ob freiverkäuflich, apothekenpflichtig oder rezeptpflichtig (**Bestandsbuch**)
- Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren
- Imker sind zur Führung eines Bestandsbuches bei Verwendung von apotheken- oder rezeptpflichtigen Medikamenten im Bienenvolk verpflichtet. (Bußgeld möglich!)

# Tierseuchenrecht

- Bienenseuchenverordnung BienSeuchV
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) (Anzeigepflicht)
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV): (Meldung muss bereits bei Verdacht erfolgen)
- EU-Tierarzneimittelverordnung (EU) 2019/6 umgesetzt im Tierarzneimittelgesetz (TAMG) Bestandsbuch
- Bienenschutzverordnung (Anwendung Bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel; betrifft eher Landwirte)

# Verbringen von Bienen / Wandern

- Klären ob neuer Standort in einem Sperrbezirk liegt
- Klären ob die Aufstellung am neuen Standort zulässig ist
- Mit dem zuständigen Veterinäramt am neuen Standort klären welches Gesundheitszeugnis gefordert ist
  - Bescheinigung dass die Bienen frei von Faulbrut sind
  - Bescheinigung dass die Bienen nicht aus einem eingerichteten Faulbrut-Sperrbezirk kommen
- dem Veterinäramt neuen Standort und Anzahl der Völker aufgestellten Völker melden
- Innerhalb eines Landkreises (Amtsbezirk des Veterinäramtes) grundsätzlich möglich
- Erlaubnis zum Befahren von landwirtschaftlichen Wegen einholen

# Benutzung von land-/forstwirtschaftlichen Wegen

- kostet 50,00€
- Ist generell nur zu landwirtschaftlichen Zwecken auf Anrainergrundstücken zum Weg erlaubt.
- Nicht als Abkürzung, als Schleichweg, zum Spazierenfahren
- Ist nur für Imker im Haupt- oder Nebenerwerb erlaubt
- Nachweis ist mitzuführen
- Hobbyimker zählen nicht als Landwirte und brauchen eine Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Gemeinde, Landratsamt, Forstbehörde/Forstamt)

# Der Imker als Honigerzeuger

- Sobald der Imker seinen selbst erzeugten Honig in Verkaufsgebinde abfüllt ist er der Inverkehrbringer, egal ob für Endverbraucher oder Wiederverkäufer
- Als solcher ist er an die einschlägigen Gesetze und Verordnungen gebunden
- Details werden hier nicht betrachtet, da sie auch Bestandteil in den Honigkursen sind.,
- Der Besuch von Honigkursen ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, ein Besuch wird aber wegen der Vielfalt der lebensmittelrechtlichen Hygiene- und Vermarktungsvorschriften dringend empfohlen.
- Die DIB schreibt die Teilnahme an einem 4-teiligen Honigkurs vor, um das DIB-Glas nutzen zu dürfen.

# Rechtsgrundlagen zu Honigerzeugung

- Lebensmittel- und Futtermittel-Gesetzbuch (LFGB), genauer Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
  - Schutz der Endverbraucher vor Gefahren für die Gesundheit und vor Täuschung
- Honigverordnung (HonigV)
  - Qualitätskriterien für Honig
- Leitsätze für Honig, genauer „Leitsätze des deutschen Lebensmittelbuches für Honig“
  - Qualitätskriterien für Honig
- Verpackungsgesetz
- die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, (Etikett)
- die Lebensmittelhygieneverordnung, (Schleuderraum)
- das Eichgesetz (geeichte Waage)

# Weitergehende Qualitätsanforderungen

- Warenzeichensatzung des DIB
- Geprüfte Qualität –Bayern: Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Honig
- Bio-Verbände: z.B. Naturland, Bioland, Demeter

# Maximale Völkerzahlen

- >25 Völker: Beitragspflicht zur SVLFG(LBG) ca. 85€ +
- >30 Volker: Einkommensteuerpflichtig
- <70 Völker Pauschale Versteuerung nach EstG §13a möglich
  - Max 1/3 der Gesamteinnahmen pro Jahr
  - Max 51500€/Jahr
- >70 Völker Buchführung, Einkommensteuer

# Wie ist die Imkerei steuerlich einzuordnen Welche Steuern kommen in Betracht?

- Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer
- Gewerbesteuer
- Einkommensteuer
- Welche Steuern in Frage kommen hängt im Wesentlichen von der Völkerzahl ab und ob nur eigene Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden oder ob Produkte zugekauft werden

# Wie ist die Imkerei Steuerlich einzuordnen?

## Einkommensteuer

- Eine Imkerei erzielt Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, solange nur selbsterzeugte Produkte verkauft werden

Das ist mit verschiedenen Vergünstigungen und Sonderregelungen verbunden

- Der Verkauf von zugekauften Produkten führt unter Umständen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Imker mit maximal 30 Völkern, die nicht anderweitig gesetzlich zur Buchführung verpflichtet sind, können ihren Gewinn pauschal mit 0 ansetzen

- Zwischen 31 und 70 Völkern kann man für die selbst erzeugten Produkte pauschal 1000€ jährlich als Gewinn ansetzen

# Wie ist die Imkerei Steuerlich einzuordnen?

## Umsatzsteuer

- Jede selbständige, nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen begründet grundsätzlich einen Umsatzsteuerpflicht
- Für Imker, die nicht mehr als 25000€ im Vorjahr oder 100000€ im laufenden Jahr erzielen, können die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nehmen und sind dann von Vorsteuer und Umsatzsteuer befreit.
- Ist die Kleinunternehmerregelung nicht anwendbar wird es beliebig kompliziert und ein Steuerberater ist dann dringend anzuraten.

# Sozialrecht - Berufsgenossenschaft

- Bei bestehender Veranlagung zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Landwirt hält auch Bienen) müssen ab dem ersten Volk Beiträge geleistet werden.
- Werden ausschließlich Bienen gehalten, müssen ab 26 Völker Beiträge (für alle Völker) entrichtet werden.

# Versicherungen

- Als Mitglied eines Landesverbandes im Deutschen Imkerbund sind viele Risiken durch die Imkerglobalversicherung abgedeckt
  - Haftpflicht
  - Sachschäden (Sturm, Frevel)
  - Personenschäden
  - Produkthaftpflicht (in Verkehr gebrachte Produkte: Honig, Wachs, Met...)
  - Rechtsschutz nicht immer
- Risiken, die ausgeschlossen sind
  - Rechtsschutz
  - Evtl. Unfall
  - Arbeits-/Berufsunfähigkeit
  - Ernteausfall
- Die Prämie ist im Mitgliedsbeitrag enthalten
- Deckungssummen variieren je nach Landesverband
- Zusatzversicherungen sind möglich und sinnvoll, sind eventuell durch bereits existierende private Versicherungen abgedeckt.
- Es lohnt sich vielleicht mal das kleingedruckte im Hinblick auf die Bienenhaltung durchzulesen

# Staatliche Förderung

- Imkerliche Investitionen werden unter Umständen staatlich gefördert, wenn bestimmte Mindestsummen eingehalten werden,  
Wenn beim Antrag keine Formfehler begangen werden:
  - 1. Antrag stellen
  - 2. auf Genehmigung warten
  - 3. Kaufen
  - 4. Auszahlungsantrag stellen

# Bienen an der Schule

Aufstellung von Bienenvölkern an der Schule durch eine Imkerin bzw. einen Imker

Die Schule betreut zusammen mit Schülerinnen und Schülern ein oder mehrere Bienenvölker („AG Bienen“)

Fördermöglichkeiten

# Aufstellen von Völkern eines Imkers

- Imker stellt Völker von sich auf dem Schulgelände auf
  - Imker ist grundsätzlich der Halter der Bienen
  - Er ist rechtlich und versicherungsmäßig über seine Imkerei abgedeckt
  - Erhöhtes Risiko mit Versicherung klären
  - Als Mitglied eines Landesverbandes im DIB über die Globalversicherung
  - Schule übernimmt die interne Klärung der Zulassung durch Schulbehörde und Einverständnis der Eltern
  - Versicherungsfälle im Verantwortungsbereich der Schule fraglich
  - Staatliche Förderung nicht gewährleistet, da nicht fest in die Unterrichtsstruktur eingebunden

# Aufstellen von Völkern durch die Schule

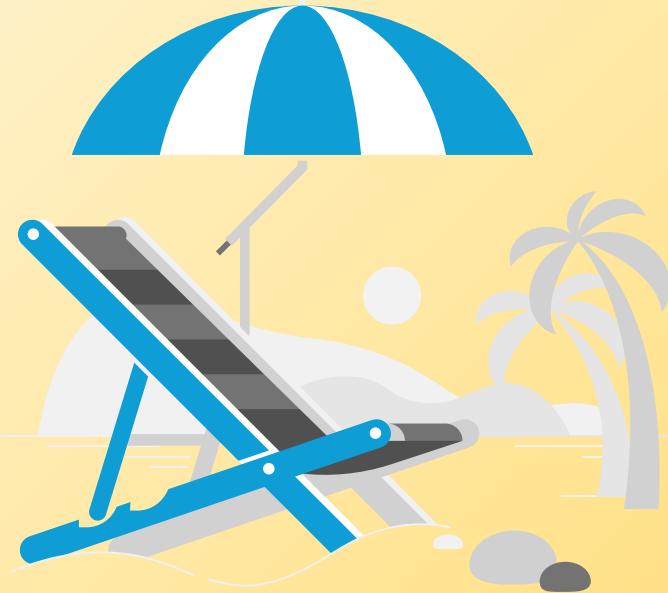
- Teil einer Bienen-AG
- Ergänzung einer bestehenden Natur-AG
- Als Wahlpflichtfach
- Teil einer festen Schulimkerei
- Teil einer Schülerfirma
- In diesen Fällen ist die Schule als juristische Person der Halter der Bienen mit denselben Pflichten wie jeder Imker (Betriebsnummer, Meldung beim Veterinäramt)
- Sinnvollerweise als Mitglied im Imkerverein (falls in der Satzung vorgesehen)
- Bei Honigverkauf sind auch hier die einschlägigen Vorschriften einzuhalten

# Berücksichtigung der besonderen Situation an Schulen

- Erhöhter Besucherverkehr durch neugierige/interessierte/wagemutige Schüler
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen
- Verhalten(erste Hilfe) bei Stichen
- Erlaubnis der Eltern zur Teilnahme
- Vorliegen Allergien
- Betreuung der Bienen in den Ferien

# Förderungsmöglichkeit

- Dazu hat das STMELF ein [Merkblatt für das Imkern an Schulen 2025/26](#) herausgegeben, in dem alles Wissenswerte zusammengefasst ist
- Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer zu diesem Thema in
  - Der Lehrerfortbildung
  - Imkervereinen und –verbänden
  - Google hilft



Habe fertig!

nochFragen?